

Johannes van Horrick, Helge Assi
-Technische Verwaltung- (Ziffern 1 bis 3)

Jerome Sauer
Fachbereich Ordnungsdienste (Ziffern 4 und 5)

Stellungnahme

Bezug:
Anfrage der SPD-Stadtverordnetenfraktion gemäß §16 der GO der StVV betreffend
„Vorbeugender Brandschutz“

Folgende Stellungnahme kann seitens der Technischen Verwaltung abgegeben werden:

Zu Ziffer 1:

Nachfolgend die Summen der bisher stattgefundenen Kosten für den Vorbeugenden Brandschutz seit 2017. Aufgegliedert in Quartalen.

	2017	2018	2019	2020
1. Quartal	0,00 €	3.720,33 €	8.507,50 €	10.345,62 €
2. Quartal	294,90 €	2.211,65 €	9.525,70 €	13.159,90 €
3. Quartal	1.904,70 €	4.070,25 €	11.354,10 €	
4. Quartal	4.391,57 €	4.309,80 €	9.122,43 €	
Summe	6.591,17 €	14.312,03 €	38.509,73 €	23.505,52 €

Zu Ziffer 2:

Seit 2017 fanden bisher 111 Gefahrenverhütungsschauen in städtischen und nichtstädtischen Gebäuden statt.

Davon waren 30 in städtischen Liegenschaften.

Zu Ziffer 3:

Die Kostenentwicklung gestaltet sich derzeit steigend. Gleichwohl einige städtischen Gebäude nach dem Stand der aktuellen Gefahrenverhütungsschauverordnung (GVSV vom 17. Dezember 2019) aus dem Raster fallen. Die Gebühren für Gebäude in öffentlicher Trägerschaft werden ebenfalls dem Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld in Rechnung gestellt. Stellungnahmen für Bauvorhaben und die dazugehörige Prüfung der Brandschutzkonzepte werden durch die Bauaufsicht an die Bauherrschaft weiterberechnet.

Zu a)

Die bisher angefallenen Kosten für den Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld belaufen sich auf die städtischen Liegenschaften und die in öffentlicher Trägerschaft.

2017	2018	2019	2020
5.932,53 €	12.888,93 €	23.105,24 €	15.278,59 €

Zu b)

Gebühren für die Verfahren der externen Gefahrenverhütungsschauen werden durch den Landkreis direkt an die jeweiligen Eigentümer gestellt.

Zu Ziffer 4:

Aus § 16 Abs. 1 HBKG geht hervor, dass die Bauaufsicht, wenn die Gemeinde ein eigenes Bauamt unterhält, die Aufgabe der Gefahrenverhütungsschau nach Weisung zu erfüllen hat. Diese Regelung wird durch die Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSV) präzisiert.

Gemäß § 2 Abs. 1 GVSV sind in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr, soweit sie ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, für die Gefahrenverhütungsschau die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor zuständig.

Der Stadtbrandinspektorin oder dem Stadtbrandinspektor wird gemäß § 2 Abs. 2 GVSV für die Wahrnehmung der Aufgabe fachlich qualifiziertes Personal zugeordnet.

Fachlich qualifiziert ist, wer die Fortbildung zur Sachverständigen oder zum Sachverständigen der Feuerwehren für vorbeugenden Brandschutz in Hessen oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen kann. Die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor haben die notwendige Aus- und Fortbildungen des zugeordneten Personals sicherzustellen.

Damit geht aus der Verordnung hervor, dass zwar der Vorbeugende Brandschutz von der Stadtbrandinspektorin oder dem Stadtbrandinspektor in Personalunion wahrgenommen werden kann (wenn die entsprechende Qualifikation vorliegt) jedoch nicht wahrgenommen werden muss! Es ist ebenso möglich eine zugeordnete/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter entsprechend hierfür zu qualifizieren. Dies stellt eine organisatorische Möglichkeit dar, die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen von der Position des Stadtbrandinspektors zu entkoppeln.

Derzeit erfolgt die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Kreisstadt Bad Hersfeld im Vorbeugenden Brandschutz im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch den Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

Sollte nach einer möglichen Änderung der Feuerwehrsatzung die Stelle einer hauptamtlichen Stadtbrandinspektorin/eines hauptamtlichen Stadtbrandinspektors besetzt werden, so obliegt es dem Magistrat, die wahrzunehmenden Aufgaben für diese Stelle festzulegen.

Dazu hat der Magistrat aktuell jedoch keine weitergehenden Planungen.

Zu Ziffer 5:

Zur Abstimmung über den neuen Satzungsentwurf hatte die Feuerwehr Bad Hersfeld bereits eine Mitgliederversammlung im Februar einberufen. Diese war jedoch nicht beschlussfähig, so dass keine Entscheidung über den Satzungsentwurf getroffen werden konnte.

Danach verhinderten die Corona-Verordnungen ein Zusammenrufen der Mitglieder. Nach den Lockerungen wurde nun das Vorhaben der Satzungsänderung wieder weiterverfolgt.

Der Satzungsentwurf soll in einer einzuberufenden Versammlung am 23.10.2020 abgestimmt werden. Sollte die Versammlung erneut nicht beschlussfähig sein, wird gemäß aktuell gültiger Satzung gleichzeitig zu einer weiteren Versammlung am 30.10.2020 eingeladen, bei der dann durch die anwesenden (auch wenn keine ausreichende Mitgliederanzahl erfüllt wird) abgestimmt werden kann. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist absehbar, ob eine Satzungsänderung von Seiten der Feuerwehr gewünscht wird oder nicht.

Sollte der Satzungsentwurf positiv abgestimmt werden, muss der Satzungsentwurf dann in den städtischen Sitzungszug eingebracht werden.

gez. van Horrick (Ziffern 1-3)
gez. Sauer (Ziffern 4-5)